Stromsteuer	2,050 Cent/kWh	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,320 Cent/kWh	
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)*	6,880 Cent/kWh	
Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz*	0,463 Cent/kWh	
§ 19 StromNEV-Umlage*	0,388 Cent/kWh	
§ 17f Abs. 5 EnWG Offshore-Umlage*	-0,028 Cent/kWh	
§ 18 AbLaV-Umlage*	0,006 Cent/kWh	
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	6,710 Cent/kWh	
Netzentgelt - verbrauchsunabhängiger Grundpreis	60,00 Euro/Jahr	
Entgelt für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung und Abrechnung, für einen Eintarifzähler	9,12 Euro/Jahr	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	69,12 Euro/Jahr	17,789 Cent/kWh
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom	24.22.5 (1.1.	T. CO.4. O
Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb	24,48 Euro/Jahr	5,681 Cent/kWh

^{*} Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

EEG-Umlage:

Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Konzessionsabgabe:

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWK-Umlage:

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netzuillage.

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Offshore-Haftungsumlage:

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer / Energiesteuer (Erdgassteuer):

Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Umlage Abschaltbare Lasten:

Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

§ 19 Strom-NEVUmlage:

Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromkennzeichnung 2015

